

## Bericht

Fulda, 23.08.2010

zu TOP II.2 der Kreistagssitzung am 23.08.2010

### **Einführung eines kreisweit gültigen Fahrausweises im Ausbildungsverkehr**

Berichts Antrag der Fraktion „Die Linke. Offene Liste“ vom 24.07.2010

#### **Vorbemerkung:**

Gemäß § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) obliegt es dem Verkehrsverbund (hier: Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, RMV) den Verbundtarif festzulegen.

#### **zu 1.: Wie wirkt sich diese Änderung auf die Fahrpreise der Schüler aus?**

Im Bereich des RMV besteht die Absicht, durch eine Novellierung der Tarife innerhalb des ÖPNV in Form der Einführung eines kreisweit gültigen Einheitsfahrausweises bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern eine neuerliche Harmonisierung der Fahrausweisstrukturen in diesem Kundensegment zu erreichen. In Rahmen eines Modellversuchs ist es Ziel

- die Mobilität der Kundengruppe durch die kreisweite Gültigkeit der Fahrausweise zu verbessern und
- durch eine attraktive Preisgestaltung zusätzliche Kundenpotentiale zu erschließen.

Wesen eines kreisweit gültigen Einheitsfahrausweises ist ein einheitlicher Fahrpreis, der unabhängig von der Entfernung, die Schülerinnen und Schüler schultäglich auf dem Weg zwischen ihrer Wohnung und der Schule Ihrer Wahl zurückzulegen haben, für die kreisweite Nutzung der Verkehrsmittel des ÖPNV zu entrichten ist.

Im Rahmen der Preisfindung kann es sich bei diesem Einheitspreis nur um einen Durchschnittswert handeln, der sich aus Stückzahlen der gegebenen

Preisstufen (im Kreisgebiet Preisstufen 1-4) und dem Nennwert je Preisstufe über alle Preisstufen als Mittelwert ergibt.

Entsprechend führt ein Einheitspreis zu Mehrkosten bei denjenigen Kunden, deren Preisniveau je Preisstufe unterhalb des Durchschnittspreises liegen und zu Minderkosten für diejenigen, deren Preis je Preisstufe über dem Durchschnittswert liegen.

Hierbei ist zu differenzieren zwischen Nutzern, die dieses Entgelt selbst zu entrichten haben (Selbstzahler) und solchen, die einen solchen Fahrausweis vom zuständigen Schulwegkostenträger gestellt bekommen (Fremdzahler).

Entsprechend wirkt sich die Einführung eines Einheitsfahrpreises auch auf den Haushalt des Landkreises in seiner Funktion als Schulwegkostenträger aus.

Aussagen zur Änderung der Fahrpreise sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da nach Sachstand der Vorarbeiten zunächst eine Marktanalyse und -einschätzung zur Wirkung einer kreisweiten Schülerkarte zur Diskussion steht. Ein Ergebnis mit konkreten Auswirkungen auf die Fahrpreise ist nicht vor Ende November 2010 zu erwarten.

**zu 2.: In welcher Weise wird hier Verantwortung für die Fahrtkosten auf die Schulen verlagert?**

Gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz Absatz 3 dürfen die Beförderungsentgelte (hier: Fahrpreise) nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig (für alle) anzuwenden.

Gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Beförderungsart. Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Dies vorausgeschickt ist eine Verlagerung der Verantwortung für die Fahrtkosten auf Schulen aus der Perspektive des Leistungsbestellers im ÖPNV nicht erkennbar.

**zu 3.: Ergeben sich durch die nicht unbeträchtlichen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand Spielräume zur Senkung der Fahrpreise?**

Wie bereits festgestellt, obliegt die Fahrpreisfindung und Fahrpreisgestaltung dem zuständigen Verbund (hier: RMV). Somit besteht kein Zusammenhang zwischen einer möglichen Einsparung von Verwaltungsaufwendungen (z. B. bei der Kreisverwaltung) und der Höhe des Fahrpreises im Einzugsbereich des Verbunds.

Damit haben mögliche Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen keinen Einfluss auf den Fahrpreis.



Woide  
Landrat